

# **Gemeindeordnung**

## **der politischen Gemeinde Elgg**

vom 29. November 2020



**Gemeinde Elgg**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### **Art. 2 Gemeindeart**

Elgg bildet eine politische Gemeinde.

### **Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

In der Gemeinde Elgg wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

### **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

## **Art. 6 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amts dauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
5. die Mitglieder der Kommission der Technischen Betriebe.

## **Art. 7 Erneuerungswahlen**

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

## **Art. 8 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet.

## **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

<sup>1</sup> Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben, Zusatzkrediten oder entsprechenden Ausfällen in den Einnahmen im Einzelfall von mehr als CHF 2'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 150'000.- für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

<sup>2</sup> Erlass und Änderung der Gemeindeordnung werden in der Gemeindeversammlung gemäss § 16 GG vorberaten.

## **Art. 10 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

## **3. Gemeindeversammlung**

### **Art. 11 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### **Art. 12 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in offener Wahl.

### **Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. Verordnungen über das Wasser, die Siedlungsentwässerung und den Wärmeverbund,
5. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

## **Art. 14 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen,
5. des Energie- und Teilenergieplans.

## **Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Übernahme neuer Aufgaben, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

## **Art. 16 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben, Zusatzkrediten oder entsprechenden Ausfällen in den Einnahmen im Einzelfall bis CHF 2'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung,

6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmbe-rechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000.-,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.-,
10. den Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert von mehr als CHF 2'000'000.-,
11. den Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert von mehr als CHF 2'000'000.-,
12. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen im Einzelfall einmalig CHF 500'000.- oder jährlich wiederkehrend CHF 150'000.- übersteigen.

### **III. Gemeindebehörden**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 17 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

##### **Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation**

<sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

##### **Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht und sind überdies auf der Homepage der politischen Gemeinde aufzuschalten.

### **Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

### **Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

### **2. Gemeinderat**

#### **Art. 22 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

#### **Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amts dauer aus seiner Mitte:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
- b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, sofern nicht an der Urne gewählt,
  - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - d) die Mitglieder des Wahlbüros,
  - e) den Kulturbeauftragten.
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
  - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

### **Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. Ausführungsbestimmungen zum kommunalen Personalrecht,
2. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
3. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
4. unterstellte Kommissionen,
5. die Organisation beratender Kommissionen,
6. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

## **Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
9. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien.

## **Art. 27 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.- im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150'000.- für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'000'000.-,
5. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000.-,
6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis CHF 2'000'000.-,
7. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis CHF 2'000'000.-,
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens,
9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

## **3. Eigenständige Kommissionen**

### **3.1 Sozialbehörde**

## **Art. 28 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

## **Art. 29 Aufgaben**

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

### **Art. 30 Finanzbefugnisse**

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.- für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 100'000.- im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 20'000.- im Jahr.

### **Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Organisation der Gemeindeverwaltung.

### **Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

### **3.2 Naturschutz-, Forst- und Landwirtschaftskommission (NFLK)**

#### **Art. 33 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die NFLK besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Die Interessen des Naturschutzes bzw. die forst- und landwirtschaftlichen Interessen sind paritätisch zusammenzusetzen.

<sup>2</sup> Die NFLK konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 34 Aufgaben**

Die NFLK besorgt eigenständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

### **Art. 35 Finanzbefugnisse**

Die NFLK ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.- für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 100'000.- im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 20'000.- im Jahr.

### **Art. 36 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die NFLK kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Organisation der Gemeindeverwaltung.

### **Art. 37 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der NFLK an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

### **3.3 Kommission der Technischen Betriebe (KTB)**

#### **Art. 38 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die KTB besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die KTB konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 39 Aufgaben**

Die KTB besorgt eigenständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben der Versorgung und Entsorgung von Wasser und Abwasser. Sie besorgt eigenständig den Betrieb, Unterhalt und Ausbau des Wärmeverbundes.

#### **Art. 40 Finanzbefugnisse**

Die KTB ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.- für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 100'000.- im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 20'000.- im Jahr.

#### **Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die KTB kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Organisation der Gemeindeverwaltung.

#### **Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der KTB an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbstständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

#### **3.4 Grundsteuerkommission**

##### **Art. 43 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und 2 weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 44 Aufgaben**

Die Grundsteuerkommission besorgt eigenständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

#### **Art. 45 Finanzbefugnisse**

Die Grundsteuerkommission verfügt über keine eigenständigen Finanzbefugnisse.

#### **Art. 46 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Grundsteuerkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Organisation der Gemeindeverwaltung.

#### **Art. 47 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Grundsteuerkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

### **IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger**

#### **1. Unterstellungen**

##### **Art. 48 Unterstellte Kommissionen**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Energiekommission
- b) Sportkommission
- c) Jugendkommission
- d) Kommission für Gemeindeentwicklung

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat muss folgende Kommission unterstehen:

- Kulturkommission (unter Einbezug des Kulturbefragten)

<sup>3</sup> Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

#### **2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle**

##### **Art. 49 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die RPK besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die RPK konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

## **Art. 50 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die RPK prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberchtigten entscheiden.
- <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- <sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberchtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

## **Art. 51 Herausgabe von Unterlagen**

- <sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der RPK die zugehörigen Akten vorzulegen.
- <sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der RPK müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- <sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

## **Art. 52 Prüfungsfristen**

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **Art. 53 Finanztechnische Prüfstelle**

- <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- <sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- <sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **3. Wahlbüro**

### **Art. 54 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

## **Art. 55 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## **5. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

### **Art. 56 Aufgaben und Anstellung**

- <sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- <sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **1. Totalrevision**

### **Art. 57 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

### **Art. 58 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 30. November 2003 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

### **Art. 59 Übergangsregelungen**

- <sup>1</sup> Bis zum Ende der laufenden Amtszeit setzt sich die Gesundheitsbehörde nach der bisherigen GO zusammen.
- <sup>2</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtszeit 2022 - 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

### **Genehmigung des Regierungsrats**

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Elgg wurde an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 angenommen.

### **Namens der politischen Gemeinde**

Der Gemeindepräsident:

Ch. Ziegler

Die Gemeindeschreiberin:

S. Lambriger Nyffeler

Durch den Regierungsrat am 14. Juli 2021 mit Beschluss Nr. 803 genehmigt.